

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Soziologie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.03.2017

in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der

studiengangspezifischen Prüfungsordnung

vom 29.05.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Soziologie (Sociology) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. Für ein erfolgreiches Studium wird die Fähigkeit und Bereitschaft vorausgesetzt, englische Wissenschaftstexte zu lesen und verstehen zu können.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Soziologie erforderlichen Kompetenzen nachweist. Dies ist gegeben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 1. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat eine Bachelorarbeit mit soziologischer Themenstellung erfolgreich absolviert. Eine soziologische Themenstellung liegt dann vor, wenn aufgrund der Themenwahl, der verwendeten Methoden und Theorien eine eindeutige Zuordnung zur Disziplin Soziologie vorliegt. Soziologische Methoden und Theorien sind aus nationalen und internationalen Lehrwerken abzuleiten.
 2. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber kann folgende fachwissenschaftlichen Module aus dem Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der RWTH oder diesen vergleichbare Leistungen im angegebenen Umfang nachweisen:
 - Soziologische Theorien (8 CP),
 - Allgemeine oder Spezielle Soziologie (6 CP),
 - Methoden der empirischen Sozialforschung (8 CP),
 - Sozialwissenschaftliche Datenanalyse (8 CP) und
 - Technik und Gesellschaft (8 CP).
- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 18 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen.
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Soziologische Theorien	14CP
Empirische Methoden: Forschungspraktikum	13CP
Allgemeine Soziologie	10CP
Spezielle Soziologie	14CP
Technik, Gender und Gesellschaft	15CP
Techniksoziologie	11CP
Soziologische Anwendungsfelder	13CP
Abschlussarbeit	30CP
Summe	120CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 8 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor- und Forschungs-)praktika
 5. Exkursionen
 6. Projekte
 7. Planspiele.
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 1. Der **Essay** ist eine Prüfungsleistung, die einen geringeren Umfang als eine Hausarbeit aufweist und die Fähigkeit nachweisen soll, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Der Umfang des Essays beträgt 4 bis 10 Seiten, und die Bearbeitungsdauer eine Woche bis zu 4 Wochen.
 2. Im **Forschungspraktikum** sollen die Studierenden das selbstständige empirische Arbeiten, die Auswertung von Daten und die wissenschaftliche Darstellung der Ergebnisse erlernen. Während der gesamten Dauer des Forschungspraktikums werden Vorarbeiten für die abschließend zu erstellende Hausarbeit von 20 (+/- 5) Seiten erbracht. Werden die forschungspraktischen Arbeiten in Kleingruppen durchgeführt, wird die individuelle Leistung der bzw. des Studierenden bewertet.
 3. Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Der Umfang des Protokolls beträgt 1 Seite bis 6 Seiten, die Bearbeitungszeit bis zu einer Woche.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 20 bis maximal 40 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt 20 (+/- 5) Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines **Referates** beträgt in der Regel 20 (+/- 5) Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt 10 bis 45 Minuten.

- (7) Für **Kolloquien** gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer der Prüfung beträgt 20 bis 45 Minuten.
- (8) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. **Modulbausteine** als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog gemäß Anlage 1 aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind. Dabei müssen vier benotete Prüfungen in Form einer Hausarbeit erbracht worden sein.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 7 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.

- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich zum Sommersemester 2017 erstmals in den Masterstudiengang Soziologie an der RWTH eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Sommersemester 2017 in den Masterstudiengang Soziologie eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 30.09.2019 nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 30.03.2017 studieren. Nach dem Ablauf des Sommersemesters 2019 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung der schlechtesten der gewichteten Modulnoten der Module „Allgemeine Soziologie“ und „Spezielle Soziologie“ stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 01.02.2017 und 08.05.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.05.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan (exemplarisch)

EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN				
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 1	Soziologische Theorien I (10 CP)	<i>Soziologische Theorien II</i> (2 CP)	<i>Soziologie Theorien III</i> (2 CP)	
Modul 2	Methoden I (0 CP) Vorlesung/Seminar empirische Methoden (0 CP)	Methoden II (13 CP)		
Modul 3	Allgemeine Soziologie I (8 CP)	<i>Allgemeine Soziologie II</i> (2 CP)		
Modul 4	Spezielle Soziologie III (0 CP)	Spezielle Soziologie I (12 CP)	<i>Spezielle Soziologie II</i> (2 CP)	
Modul 5	Technik, Gender und Gesellschaft I (11 CP) <i>Technik, Gender und Gesellschaft II</i> (2 CP)	<i>Technik, Gender und Gesellschaft III</i> (2 CP) Technik, Gender und Gesellschaft IV (0 CP)		
Modul 6			Techniksoziologie I (9 CP) <i>Techniksoziologie II</i> (2 CP)	
Modul 7			Anwendungsfelder I (11 CP) <i>Anwendungsfelder II</i> (2 CP)	
Masterarbeit				Kolloquium (4 CP) Masterarbeit (26 CP)
Gesamt CP	31 CP	31 CP	28 CP	30 CP

Fett markierte Veranstaltungen = benotete Prüfung (8)

Kursiv markierte Veranstaltungen = unbenotete Prüfung (8)

Anlage 2: Äquivalenzliste

PO MASoz 14			PO MASoz 17		
Soziologische Theorien (14 CP)	Soziologische Theorien I	10 CP	10 CP	Soziologische Theorien I	Soziologische Theorien (14 CP)
	Soziologische Theorien II	2 CP	2 CP	Soziologische Theorien II	
	Soziologische Theorien III	2 CP	2 CP	Soziologische Theorien III	
Empirische Methoden (13 CP)	Forschungspraktikum I	13 CP	13 CP	Forschungspraktikum I	Empirische Methoden (13 CP)
	Forschungspraktikum II			Forschungspraktikum II	
Allgemeine Soziologie (10 CP)	Allgemeine Soziologie I	8 CP	8 CP	Allgemeine Soziologie I	Allgemeine Soziologie (10 CP)
	Allgemeine Soziologie II	2 CP	2 CP	Allgemeine Soziologie II	
Spezielle Soziologie (14 CP)	Spezielle Soziologie I	12 CP	12 CP	Spezielle Soziologie I	Spezielle Soziologie (14 CP)
	Spezielle Soziologie II	2 CP	2 CP	Spezielle Soziologie II	
Technik, Gender und Gesellschaft (15 CP)	Technik, Gender und Gesellschaft I	11 CP	11 CP	Technik, Gender und Gesellschaft I	Technik, Gender und Gesellschaft (15 CP)
	Technik, Gender und Gesellschaft II	2 CP	2 CP	Technik, Gender und Gesellschaft II	
	Technik, Gender und Gesellschaft III	2 CP	2 CP	Technik, Gender und Gesellschaft III	
Techniksoziologie (11 CP)	Techniksoziologie I	9 CP	9 CP	Techniksoziologie I	Techniksoziologie (11 CP)
	Techniksoziologie II	2 CP	2 CP	Techniksoziologie II	
Soziologische Anwendungsfelder (15 CP)	Mündliche Prüfung im Kolloquium	13 CP	4 CP	Masterabschlusskolloquium	Masterarbeit (s.u.)*
	Soziologische Anwendungsfelder I	2 CP	2 CP	Soziologische Anwendungsfelder II	Soziologische Anwendungsfelder (13 CP)
		<i>Keine vergl. Leistung</i>	11 CP	Soziologische Anwendungsfelder I	
Masterarbeit (28 CP)		28 CP	26 CP	Masterarbeit	Masterarbeit (30 CP)*